



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 24.04.2025
Sachb.: Mag. Doris Wagner
Tel.: +43 57 600-2748
Fax: +43 57 600-2790
E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2025-006.165-1/4

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland,
Umlegung Transportleitung TL140 im Bereich S4 in der KG Neudörfel,
wasserrechtliche Bewilligung

KUNDMACHUNG

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Umlegung der Transportleitung TL140 im Bereich S4 in der KG Neudörfel angesucht.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018) und der §§ 10,11 – 14, 99 Abs.1 lit.c 105, 107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, dem 28.Mai 2025

mit dem Zusammentritt der VerhandlungsteilnehmerInnen um 8:30 Uhr beim Gemeindeamt in Neudörfel statt.

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Amt der Bgld. Landesregierung in 7000 Eisenstadt, Landhaus Neu, 3. Stock, Tür Nr. A 306, und beim Gemeindeamt in Neudörfel während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Verhandlungsleiterin: Mag. Doris Wagner

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 –Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Doris Wagner



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>